

Soforthilfe Dezember: Das sollten Sie als Kunde wissen

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen abzumildern, plant die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen.

Um Haushalte und Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat der Gesetzgeber das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verabschiedet. Das EWSG sieht im Dezember 2022 eine einmalige Auszahlung einer Soforthilfe für Wärmekunden vor, die als Überbrückung bis zum Start der Wärmepreisbremse dienen soll. Dafür stellt der Bund die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, was die Soforthilfe für Sie bedeutet, wie sie berechnet wird und wie die BeSte diese umsetzt.

Die folgenden Informationen zur Soforthilfe stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des EWSG.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden sowie alle übrigen Kunden, die mit Wärme beliefert werden, automatisch. Sie muss nicht beantragt werden. Wärme-Kunden sind alle Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder Mietern zur Verfügung stellen. Dies sind beispielsweise Privathaushalte und kleinere Betriebe.

Grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh.

Unabhängig vom Verbrauch werden auch bestimmte Kunden mit mehr als 1.500.000 kWh entlastet wie die Wohnungswirtschaft oder staatlich/gemeinnützige Einrichtungen im Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereich. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen haben Anspruch auf die Soforthilfe und müssen diesen ihrem Energieversorger bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen.

Wie wird die Höhe der Soforthilfe berechnet?

Im EWSG ist geregelt, wie die Berechnung der Soforthilfe zu erfolgen hat.

Grundlage für die Ermittlung ist der Abschlag des Monats September 2022. Dieser entspricht in Ihrem Fall 1/11 Ihres voraussichtlichen Jahresverbrauchs. Im Gesetz ist allerdings festgelegt, dass die Gutschrifthöhe 1/12 Ihres voraussichtlichen Jahresverbrauches entsprechen soll. Aus diesem Grund müssen wir den Abschlag entsprechend umrechnen. Das Ergebnis wird dann zusätzlich mit einem Aufschlag von 20 % versehen. Zum Abschluss müssen wir dann noch die gesenkte Umsatzsteuer berücksichtigen. Zum 01.10.2022 wurde die Umsatzsteuer von 19 % auf 7 % gesenkt.

Wichtig: Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht somit nicht Ihrer Abschlagszahlung, die Sie im Dezember leisten müssten, sondern liegt voraussichtlich darunter. Sie müssen dennoch im Dezember keinen Abschlag zahlen. Die Differenz werden wir mit der Jahresverbrauchsrechnung verrechnen.

Wie setzt die BeSte die Soforthilfe Wärme um?

Der vorläufige Entlastungsbetrag wird unseren Kunden gutgeschrieben. Dies kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt haben, verzichtet die BeSte auf die Einziehung der im Dezember 2022 fälligen Abschlagszahlung. Sie müssen sich um nichts kümmern. Die Überzahlung aus der Erstattung zu Ihrem Abschlag werden wir Ihnen im Dezember 2022 zurück überweisen.
- Wenn Sie einen Dauerauftrag für die monatlichen Abschlagszahlungen eingerichtet haben, setzen Sie bitte den Dauerauftrag für Dezember 2022 aus. Sollten Sie dennoch Ihre im Dezember fällige Abschlagszahlung an uns überweisen, erfolgt eine Verrechnung in Ihrer nächsten Turnusrechnung. Die Überzahlung aus der Erstattung zu Ihrem Abschlag werden wir Ihnen im Dezember 2022 zurück überweisen. Dafür bitten wir Sie, uns eine Bankverbindung mitzuteilen. Erfolgt dieses nicht, so werden wir den Betrag in der nächsten Jahresrechnung, die Sie Anfang 2023 erhalten, gutschreiben.
- Wenn Sie Ihre Abschlagszahlung monatlich selbst überweisen, müssen Sie die Abschlagszahlung, die im Dezember 2022 fällig ist, nicht überweisen. Sollten Sie dennoch Ihre im Dezember fällige Abschlagszahlung an uns überweisen, erfolgt eine Verrechnung in Ihrer nächsten Turnusrechnung. Die Überzahlung aus der Erstattung zu Ihrem Abschlag werden wir Ihnen im Dezember 2022 zurück überweisen. Dafür bitten wir Sie, uns eine Bankverbindung mitzuteilen. Erfolgt dieses nicht, so werden wir den Betrag in der nächsten Jahresrechnung, die Sie Anfang 2023 erhalten, gutschreiben.

Ich habe im September noch keinen Abschlag gezahlt. Erhalte ich dann keine Soforthilfe?

Es ist möglich, dass ein Abschlag im September bei Ihnen noch nicht angefordert wurde, zum Beispiel, weil Sie erst zum 01.10.2022 in die Wohnung eingezogen sind. Auch in diesem Fall werden Sie entlastet, die Basis für die Berechnung ist dann die für die Wohnung im Dezember übliche Abschlagszahlung. Wir verzichten auch hier auf die im Dezember fällige Abschlagszahlung. Sie müssen je nach Zahlungsmethode wie oben beschrieben entsprechend aktiv werden.

Zahlt der Staat meinen gesamten Wärmeverbrauch im Dezember?

Nein – der Staat übernimmt nicht die gesamten Kosten für Ihren Wärmeverbrauch im Dezember. Die Soforthilfe umfasst nämlich den Abschlag, den Sie im September zu zahlen haben, der basierend auf dem Verbrauch des Jahres 2021 vom Energieversorger berechnet wurde.

Wenn Sie im Dezember mehr Wärme verbrauchen, wird dies in der Jahresabrechnung auch entsprechend berücksichtigt und Sie müssen den Mehrverbrauch zahlen. Ebenfalls wird berücksichtigt, wenn Sie weniger Wärme verbrauchen. Die Summe der Soforthilfe bleibt gleich und deckt dann einen größeren Anteil Ihrer Jahresabrechnung ab. Daher empfehlen wir weiterhin Energie zu sparen.